



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)
European Judicial Training Network (EJTN)
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

MODUL III

THEMA 7 – ADDENDA -

DIE VERORDNUNG (EG) 2201/2003 (I):

Internationale gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung von Entscheidungen bei Scheidung, Trennung und Nichtigkeit der Ehe.

AUTOR

Ana Paloma Abarca Junco

Inhaberin des Lehrstuhls für Internationales Privatrecht an der Spanischen Universität für Fernstudium (UNED)

ONLINE-KURS
EINE SYSTEMATISCHE STUDIE DES
EUROPÄISCHEN RECHTSRAUMS IN ZIVIL UND
HANDELSACHEN
2009-2010



Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

NACHTRAG ZUM THEMA 7 VON PALOMA ABARCA

1. Die Zweifel, die die Richter im Zusammenhang mit der Anwendung der *Verordnung des Rates 2201/2003 vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung* seit deren Inkrafttreten befallen haben, waren von unterschiedlichem Gewicht.

Es liegen bereits mehrere Entscheidungen vor, in denen Richter zu verschiedenen Fragen bezüglich der Anwendung dieses Rechtsinstruments Stellung nehmen mussten. Die Eintragung der Scheidungsurteile in das Personenstandsregister oder Fragen bezüglich des zeitlichen Anwendungsbereichs desselben haben beispielsweise keine Probleme bereitet.

Die Festlegung der Funktionsweise der Gerichtsstände warf ursprünglich zwar eine Reihe von Fragen auf, diese wurden aber durch den EuGH in seinem Urteil vom 29.11.2007 (Rechtssache C-68/07) abschließend geklärt, und zwar in dem in diesem Thema dargelegten Sinn.

2. Die Bestimmung des *persönlichen* Anwendungsbereichs der Verordnung im Zusammenhang mit der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit war einer der umstrittensten Aspekte dieser Verordnung und wurde von den spanischen Gerichten auf unterschiedliche Weise ausgelegt.

Wie hinreichend bekannt ist, hält die Verordnung 2201/2003 als Anwendungsvoraussetzung im Bereich der *Anerkennung* an der gleichen Voraussetzung fest wie die Verordnung 44/2001 (die strittige Entscheidung muss von den Gerichten eines Mitgliedsstaates erlassen worden sein). Dies ist jedoch nicht der Fall, was die persönlichen Anwendungsvoraussetzungen der Verordnung im Bereich der *internationalen gerichtlichen Zuständigkeit* betrifft.

3. Was dies betrifft, so ist ebenfalls hinreichend bekannt, dass Voraussetzung für die Anwendung der Verordnung 44/2001 ist, dass der Beklagte seinen Wohnsitz in der Gemeinschaft hat (ausgenommen bei ausschließlichen Gerichtsständen und Zuständigkeitsvereinbarungen, wie bekannt). Die Verordnung 2201/2003 hingegen sieht, anders als ursprünglich behauptet, keine Anwendungsvoraussetzung in diesem Punkt vor. Es ist somit weder erforderlich, dass der Antragsgegner Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates ist, noch dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinschaft hat.

Für die Anwendung der in der Verordnung 2201/2003 vorgesehenen Zuständigkeitsvorschriften ist es somit ausreichend, dass der Fall *grenzüberschreitende Bezüge* hat gem. Art. 65 EGV und dass er unter eine der Zuständigkeitsvorschriften des Art. 3 der Verordnung 2201/2003 fällt (ehemaliger Artikel 2 der Verordnung 1347). Grundsätzlich sind, wenn beide Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind, die Vorschriften über die internationale gerichtliche Zuständigkeit der Gemeinschaftsverordnung anwendbar.

4. Obwohl beide Voraussetzungen scheinbar einfach sind, bleibt eine Frage offen, die für die Anwendung der umstrittenen Norm von entscheidender Bedeutung ist: Es geht um den Umfang dessen, was unter *grenzüberschreitende Bezüge* zu verstehen ist. Fassen wir darunter streng nur *inneregemeinschaftliche* Bezüge, so dürfte die Verordnung 2201/2003 grundsätzlich nicht angewandt werden, wenn es sich um Staatsangehörige von Drittstaaten handelt, die sich in einem Mitgliedsstaat aufhalten (z.B. zwei Marokkaner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben). Wenn jedoch unter die grenzüberschreitenden Bezüge auch *internationale* Bezüge fallen, so wäre die Verordnung durchaus auf den genannten Fall anwendbar.

Welche Bedeutung diese Unterscheidung für die Anwendung der Gemeinschaftsverordnung in Ehesachen hat zeigt sich in der spanischen Rechtsprechung, denn verschiedene gerichtliche Entscheidungen kamen bei sehr ähnlich gelagerten Fällen zu widersprüchlichen Ergebnissen, was die Anwendung der Verordnung betrifft.

Dies war der Fall bei marokkanischen Staatsangehörigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hatten. In einigen Entscheidungen führt die Tatsache, dass es sich um marokkanische Staatsangehörige handelt, zur Unanwendbarkeit der Verordnung, in anderen Entscheidungen ist die Verordnung auf Grund des Kriteriums des gewöhnlichen Aufenthalts (über eine Zuständigkeitsvorschrift in Artikel 3) anwendbar: Die Tatsache, dass der Antragssteller seit einem Jahr seinen Aufenthalt in Spanien hatte, führte unmittelbar dazu, dass der Fall unter einen der in Art. 3 vorgesehenen Gerichtsstände fiel, wodurch die Verordnung über Ehesachen anwendbar war.

5. Es ist durchaus paradox, dass, wären beide Eheleute Spanier gewesen und hätten sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einen anderen Mitgliedsstaat verlegt, die Frage der Anwendung der Gemeinschaftsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit der spanischen Gerichte nicht einmal gestellt worden wäre (*reverse discrimination*). Sind die Eheleute dagegen Ausländer, dann wird die Anwendbarkeit der Verordnung durchaus in Betracht gezogen (unserer Ansicht nach fälschlicherweise): Im vorliegenden Fall ging es um zwei Marokkaner, die *nicht* die Freizügigkeit ausgeübt haben, entweder, weil ihnen das nicht möglich war (beispielsweise mangels einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis) oder weil sie, obwohl sie die Möglichkeit gehabt hätten, Spanien nicht verlassen haben.

6. Ein weiteres, jedoch weniger umstrittenes Problem, das sich bei der persönlichen Anwendung der Verordnung 2201 gestellt hat, ist die Anwendung derselben zur Bestimmung der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit der spanischen Gerichte, wenn der Antragsgegner seinen Wohnsitz nicht in einem Land der Gemeinschaft hatte. Dieser Irrtum ist sicherlich auf eine Verwechslung der verschiedenen Anwendungsvoraussetzungen der Verordnung 44/2001 und der Verordnung 2201/2003 (siehe oben Punkt 3.) zurückzuführen.

7. Schließlich löst der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit seinem Urteil vom 11. Juli 2008 (dem ersten Fall eines Eilvorlageverfahrens) in der Sache C – 195 / 08 PPU (Rinau) verschiedene Angelegenheiten, die mit dieser Verordnung in Zusammenhang stehen. Die erste und einzige Frage, mit der wir uns hier beschäftigen werden (die restlichen Fragen fallen in den Bereich „elterliche Verantwortung“, der

nicht Gegenstand dieses Themas ist), ist folgende: Kann eine Partei, die ein Interesse hat, gem Art. 21 der Verordnung die Nichtanerkennung einer gerichtlichen Entscheidung beantragen, ohne dass die Anerkennung dieser Entscheidung beantragt wurde? Die Antwort des Gerichts ist bejahend „Mit Ausnahme der Fälle, in denen sich das Verfahren auf eine Entscheidung bezieht, die gemäß der Artikel 11, Absatz 8, und Artikel 40 bis 42 der Verordnung belegt wird..... die Möglichkeit, dass eine betroffene Partei die Nichtanerkennung einer gerichtlichen Entscheidung beantragt, kann auch dann nicht generell ausgeschlossen werden, wenn vorher ein Antrag auf Anerkennung der Entscheidung gestellt wurde.“

Ana Paloma Abarca Junco.